

Sonderregelung (Kragentarif) für grenzüberschreitende Fahrten zwischen dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

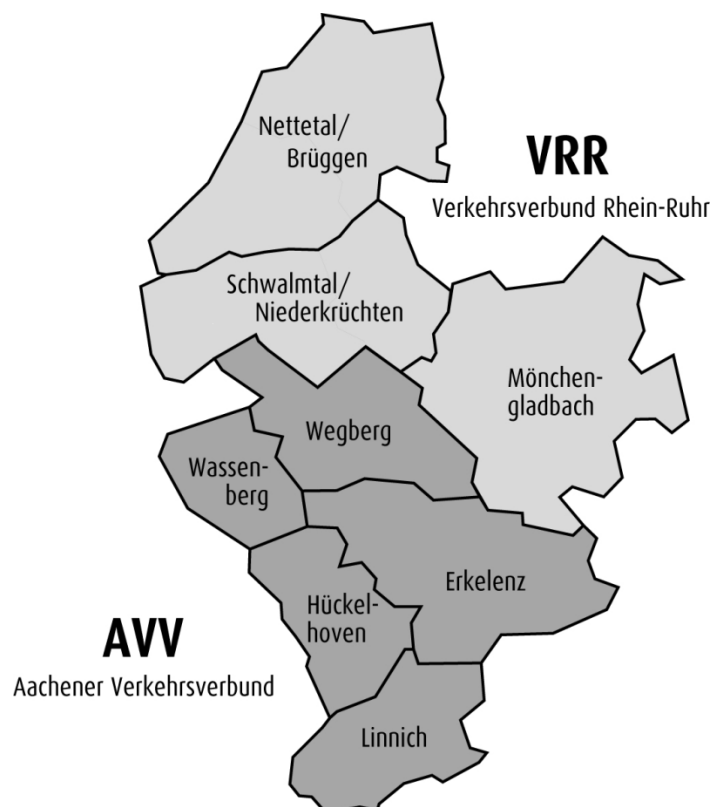
Für verbundraumgrenzüberschreitende Fahrten zwischen AVV und VRR gilt grundsätzlich der NRW-Tarif.

In dem nachfolgend dargestellten Bereich gelten davon abweichend (als Kragentarif) bei grenzüberschreitenden Fahrten zwischen AVV und VRR ausgewählte Fahrausweise des AVV.

Für die Nutzung der grenzüberschreitenden Bus-Linien gelten zusätzlich nachfolgende Regelungen:

- 017: Bei Nutzung dieser VRR-Linie werden im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Mönchengladbach und Wegberg die Fahrausweise nach dem VRR-Verbundtarif bis zur Endhaltestelle dieser Linie anerkannt.
- 408 / 418: Bei Nutzung dieser AVV-Linien werden im grenzüberschreitenden Verkehr die Fahrausweise nach dem AVV-Verbundtarif bis zur jeweiligen Endhaltestelle der Linien anerkannt.
- SB 81: Auf der Linie SB 81 gelten im grenzüberschreitenden Verkehr die Fahrausweise des Kragentarifs oder eine Kombination der beiden Verbundtarife mit Gültigkeit jeweils bis zur Haltestelle „Schriefersmühle“. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 3.
- 411: Bei Nutzung dieser AVV-Linie gilt grundsätzlich der AVV-Tarif, auch bei Fahrten, die in das bzw. durch das VRR-Gebiet führen.

1 Geltungsbereich des Kragentarifs



2 Tarifliche Regelung für grenzüberschreitende Fahrten im Geltungsbereich des Kragentarifes.

2.1 Allgemeines

Für die gemäß 2.2 im Kragentarif gültigen Fahrausweise bleiben die zugrundeliegenden Tarifgrundsätze des AVV erhalten. Es gelten die Tarifbestimmungen des AVV.

Für die bei Fahrten auf der VRR-Linie 017 anerkannten VRR-Fahrausweise bleiben die zugrundeliegenden Tarifgrundsätze des VRR erhalten. Es gelten die Tarifbestimmungen des VRR.

2.2 Fahrausweise

In dem unter Punkt 1. dargestellten Bereich gelten bei verbundgrenzüberschreitenden Fahrten die nachfolgenden Fahrausweise des AVV:

- Einzel-Ticket Erwachsene
- 4Fahrten-Ticket Erwachsene
- Einzel-Ticket Kinder
- 4Fahrten-Ticket Kinder
- Tages-Ticket (1 Person)
- Minigruppen-Ticket (max. 5 Personen)
- Wochenkarte für Erwachsene
- Monatskarte für Erwachsene
- Monatskarte für Erwachsene im Abonnement
- Monatskarte Schüler
- Schüler-ABO
- Schülerjahreskarte
- Fahrradkarten
- Zuschlag 1. Klasse Einzelfahrt
- Zuschlag 1. Klasse Wochenkarte
- Zuschlag 1. Klasse Monatskarte
- Zuschlag 1. Klasse Monatskarte im Abonnement

2.3 Fahrpreisbestimmung/Preisstufen

Für die Fahrpreisbestimmung sind den zum Kragentarif erreichbaren Tarifgebieten/ Stammgebieten nachfolgende Preisstufen zugeordnet. Es gelten die im Anhang 1 genannten Fahrpreise. Führt der Fahrweg über Tarifgebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Kragentarifs, gilt für die gesamte Fahrtrelation der NRW-Tarif.

VRR-Tarifgebiet \ AVV Stammgebiet	20 Nettetal / Brüggen	30 Schwalmatal / Niederkrüchten	50 Mönchen- gladbach
Erkelenz	4Ü	3Ü/4Ü ¹	3Ü ³
Wegberg	3Ü	2Ü/4Ü ^{1/4}	3Ü ^{2/3}
Wassenberg	4Ü	3Ü/4Ü ¹	3Ü
Hückelhoven	--	--	4Ü
Linnich	--	--	4Ü

- 1) Über Mönchengladbach gilt die höhere Preisstufe.
- 2) Auf der VRR-Linie 017 gilt zusätzlich der VRR-Tarif.
- 3) Zwischen der Haltestelle Rath-Anhoven in der AVV-Kurzstreckenzone 46 und der Haltestelle Hilderather Strasse in der VRR-Wabe 508 gilt im Bartarif die Preisstufe 1Ü.
- 4) Zwischen der AVV-Kurzstreckenzone 47 und der Haltestelle Niederkrüchten Lindbruch in der VRR-Wabe 304 gilt im Bartarif die Preisstufe 1Ü.

3 Tarifliche Regelung für Binnenverkehre eines Verbundes

1. Werden Fahrten ausschließlich im Verbundgebiet des VRR durchgeführt, so gilt auch auf den AVV-Verkehrsmitteln grundsätzlich der VRR-Verbundtarif. Alle gültigen Fahrausweise des Kragentarifes werden anerkannt.
2. Werden Fahrten ausschließlich im Verbundgebiet des AVV durchgeführt, so gilt auch auf den VRR-Verkehrsmitteln (Linie 017) grundsätzlich der AVV-Verbundtarif. Alle gültigen Fahrausweise des VRR-Verbundtarifes werden anerkannt.

4 Auszug aus den AVV-Beförderungsbedingungen und -Tarifbestimmungen

Für Fahrausweise des Kragentarifs gelten folgende AVV-Bestimmungen:

4.1 Kinderaltersgrenzen

Der Kindertarif gilt für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert.

4.2 Übertragbarkeit

Wochenkarten für Erwachsene sind übertragbar.

Monatskarten für Erwachsene sind übertragbar.

Monatskarten im Abo sind wahlweise persönlich oder übertragbar erhältlich.

4.3 Mitnahme

Monatskarten für Erwachsene und Monatskarten im Abonnement sind an Werktagen (montags bis freitags) in der Zeit von 19.00 Uhr bis Betriebsschluss sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig für max. 2 Erwachsene und 3 Kinder unter 15 Jahren gültig (ausgenommen Linienbedarfsverkehre).

Für die Mitnahme eines Fahrrades gelten in Verbindung mit Fahrausweisen des AVV die nachfolgend aufgeführten Fahrausweise für Fahrräder:

- Fahrrad-Tages-Ticket AVV
Das Fahrrad-Tages-Ticket AVV berechtigt am jeweiligen Geltungstag bis zum Betriebsschluss zur Mitnahme eines Fahrrades bei beliebig vielen Fahrten im Geltungsbereich des Kragentarifes.
- Fahrrad Einzel-Ticket

Das Fahrrad Einzel-Ticket berechtigt, unabhängig von der zurückgelegten Entfernung, zur einmaligen Mitnahme eines Fahrrades im Geltungsbereich des Kragentarifes.

Fahrräder werden in zuschlagfreien Zügen der DB, die im Fahrplan für die Gepäck- und Fahrradbeförderung vorgesehen sind, ohne zeitliche Einschränkung ausschließlich in den Gepäckwagen oder Gepäckabteilen befördert. In Zügen ohne Gepäckwagen oder Gepäckabteil können je 2 Fahrräder in den Einstiegsräumen mitgenommen werden, und zwar:

- a) mo. - fr. von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr und ab 18.00 Uhr,
- b) an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig.

Im Busverkehr werden Fahrräder nur in hierfür gesondert gekennzeichneten Fahrzeugen montags bis freitags ab 19.00 Uhr, samstags ab 15.00 Uhr und sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig befördert.

Die Mitnahme von Hunden erfolgt unentgeltlich.

4.4 Geltungsdauer der Einzel- und 4Fahrten-Tickets

Einzel- und 4Fahrten-Tickets haben unter Beachtung der jeweiligen Preisstufe gem. 2.3 eine maximale zeitliche Gültigkeit von:

Preisstufe 1Ü:	90 Minuten
Preisstufe 2Ü:	120 Minuten
Preisstufe 3Ü:	180 Minuten
Preisstufe 4Ü:	240 Minuten

Rück- bzw. Rundfahrten sind ausgeschlossen.

4.5 Benutzung der 1. Wagenklasse im SPNV

Für die Benutzung der 1. Wagenklasse der DB AG ist zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und beförderter Person ein Zuschlag 1. Klasse Einzelfahrt des Kragentarifes zu lösen und bei Fahrtantritt zu entwerthen.

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Wagenklasse der DB AG mit Zeitfahrausweisen sind die jeweiligen 1. Klasse-Zuschläge des Kragentarifes für Zeitfahrausweise zu lösen. Die Zuschläge sind mit der entsprechenden Kundenkarte zu vereinigen; die Nummer der Kundenkarte ist zu übertragen.

Die Preisstufe des 1. Klasse-Zuschlags richtet sich nach der mit der DB zurückgelegten Strecke.

4.6 Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes, in dessen Verkehrsmittel sich der Fahrgast befindet.

5 Anschlussstarifizierung

5.1 Anschlussfahrausweise mit beschränkter Fahrtanzahl

Ist für eine verbundraumgrenzüberschreitende Fahrt bereits ein Fahrausweis für den Verbund, in dem die Fahrt beginnt, vorhanden, kann für den Fahrtabschnitt im Nachbarverbund (im SPNV ab MG-Herrath bzw. MG-Genhausen) – soweit vorhanden – jeweils bei Fahrtantritt ein Verbundfahrausweis des Nachbarverbundes entwertet werden. Die max. zeitliche Gültigkeit bei Einzel- bzw. 4Fahrten-Tickets verlängert sich dann um 60 Minuten.

Fahrausweise nach den jeweiligen Verbundtarifen sind grundsätzlich nur in deren jeweiligem Geltungsbereich erhältlich.

Besitzt der Fahrgast keinen Fahrausweis des Nachbarverbundes als Anschlussfahrausweis, so kann ein AnschlussTicket gem. NRW-Tarif ab der letzten Stadt / Gemeinde im Geltungsbereich des bereits vorhandenen Fahrausweises bis zur Ziel-Stadt / Gemeinde bei der DB AG erworben werden.

5.2 Anschlussfahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl nach Verbundtarif können zur Weiterfahrt im Nachbarverbund (bei der DB ab MG-Herrath bzw. MG-Genhausen) mit Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl des Nachbarverbundes kombiniert werden.

Inhaber von VRR-SchokoTickets können in Verbindung mit einem AVV-Fun-Ticket ganztägig im Stadtgebiet Wegberg alle Verkehrsmittel nutzen.

Fahrausweise nach den jeweiligen Verbundtarifen sind grundsätzlich nur in deren jeweiligem Geltungsbereich erhältlich.

Die Nutzung von Zeitfahrausweisen des NRW-Tarifes als Anschlussfahrausweis zu vorhandenen Verbundzeitkarten ist nicht möglich.

6 Fahrausweisvertrieb

Die Zuständigkeit für sämtliche vertriebliche Belange obliegt den Verkehrsunternehmen.

7 Fahrgelderstattung

Für die Fahrgelderstattung ist das Verkehrsunternehmen zuständig, bei dem der Fahrausweis gelöst worden ist. Für die Erstattung gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen.

Anhang 1 Fahrpreise im Bereich des Kragentarifes

Stand: 1. August 2018

Preise in Euro

AWV / VRR Kragentarif					
Preisstufe:		1Ü	2Ü	3Ü	4Ü
Erwachsene Einzel-Ticket	Einzelfahrt	2,70	3,60	5,40	8,40
Erwachsene 4Fahrten-Ticket		10,00	13,40	20,40	31,60
je Fahrt		(2,50)	(3,35)	(5,10)	(7,90)
Kinder Einzel-Ticket ¹⁾		1,50	1,90	2,80	4,30
Kinder 4Fahrten-Ticket ¹⁾		6,00	7,60	11,20	17,20
je Fahrt		(1,50)	(1,90)	(2,80)	(4,30)
Tages-Ticket (1 Person)	ganztägig		10,80	14,10	17,60
Minigruppen-Ticket (max. 5 Pers.)	werktags ab 9.00 Uhr; samstags, sonn- oder feiertags ganztägig		15,60	21,20	25,90
Erwachsene Wochenkarte	Kalenderwoche (mo. bis so.)		30,50	45,70	59,30
Erwachsene Monatskarte	Kalendermonat		93,40	131,00	179,90
Erwachsene Monatskarte Abo	mind. 12 Kalendermonate		78,92	110,70	152,02
Monatskarte Schüler	Kalendermonat		71,50	99,90	136,90
Schüler-ABO	mind. 12 Kalendermonate		61,50	86,00	118,00
Schülerjahreskarte	nur für Schulwegfahrten		740,03	1.033,97	1.416,92
Zuschl. 1. Kl. DB Einzelfahrt	Einzelfahrt			1,80	
Zuschl. 1. Kl. DB Wochenkarte	Kalenderwoche (mo. bis so.)			16,00	
Zuschl. 1. Kl. DB Monatskarte	Kalendermonat			54,40	
Zuschl. 1. Kl. DB Mon.Karte Abo	mind. 12 Monate			45,90	

¹⁾ Gilt für Kinder unter 15 Jahren; Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert.